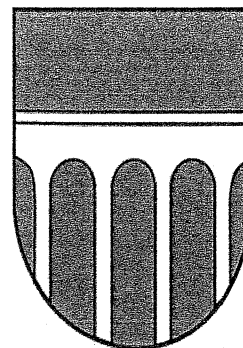


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

37. Jahrgang

15. März 2022

Nr. 3

Seite 1

---

03/22      Öffentliche Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken

Seite 2 - 5

04/22      Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“, Gemarkung Buke, Flur 5, Flurstück 622

Seite 6 – 8

05/22      Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken („An der Apuhlquelle“)

Seite 9 – 10

06/22      Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken („Johannes-Tofall-Straße“)

Seite 11 - 12

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

**Bekanntmachung**

**über das Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken**

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

**Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken im Bereich des „Schützenplatz Buke“ mit zugehöriger Begründung gem. § 5 (5) BauGB wird beschlossen.**

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 04.02.2022 Az.: 35.02.01-700-003/2021-001 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt:

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold  
Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeindeverwaltung  
Der Bürgermeister  
- Bauamt -  
Bahnhofstraße 5 A  
33184 Altenbeken

**Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken im Bereich Schützenplatz Buke**  
Bericht vom: 18.11.2021  
Aktenzeichen: Pu  
Eingang: 01.12.2021  
Anlagen: 1 Flächennutzungsplan  
1 Heft Verfahrensunterlagen

Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.

Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrag

  
(Ständer)

Bezirksregierung Detmold



04. Februar 2022  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
35.02.01-700-003/2021-001  
bei Antwort bitte anheben

Auskunft erteilt:  
Frau Ständer  
folgestaender@brz.nrw.de  
Zimmer: D 329  
Telefon 05231 71-03 21  
Fax 05231 71-02 35 21

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1235  
poststelle@brz.nrw.de  
www.brz.nrw.de

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Infotext  
Servicezeiten: 9:30 – 12:00  
und 13:30 – 16:00 Uhr

Landeshaupthaus Düsseldorf  
Hofstra  
IBAN: DE 54 95 00 50 00 00 10 00 10

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.  
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationsrechte Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/beruehrte/richtlinien>

Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der bekannt gemachten Genehmigung mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 04.02.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Altenbeken, den 21.02.2022

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

  
Matthias Möllers

Art und Umfang der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes können dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden, der dieser Bekanntmachung beigefügt ist.

Die genehmigte 33. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab dem Tag dieser Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung – Bauamt – Bahnhofstr. 5a, Zimmer E7, zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet unter [https://www.altenbeken.de/de/gemeinde/rathaus-online/verwaltung/bekanntmachungen.php#anchor\\_7eb58297](https://www.altenbeken.de/de/gemeinde/rathaus-online/verwaltung/bekanntmachungen.php#anchor_7eb58297) Accordion-Baurecht veröffentlicht.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.


Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

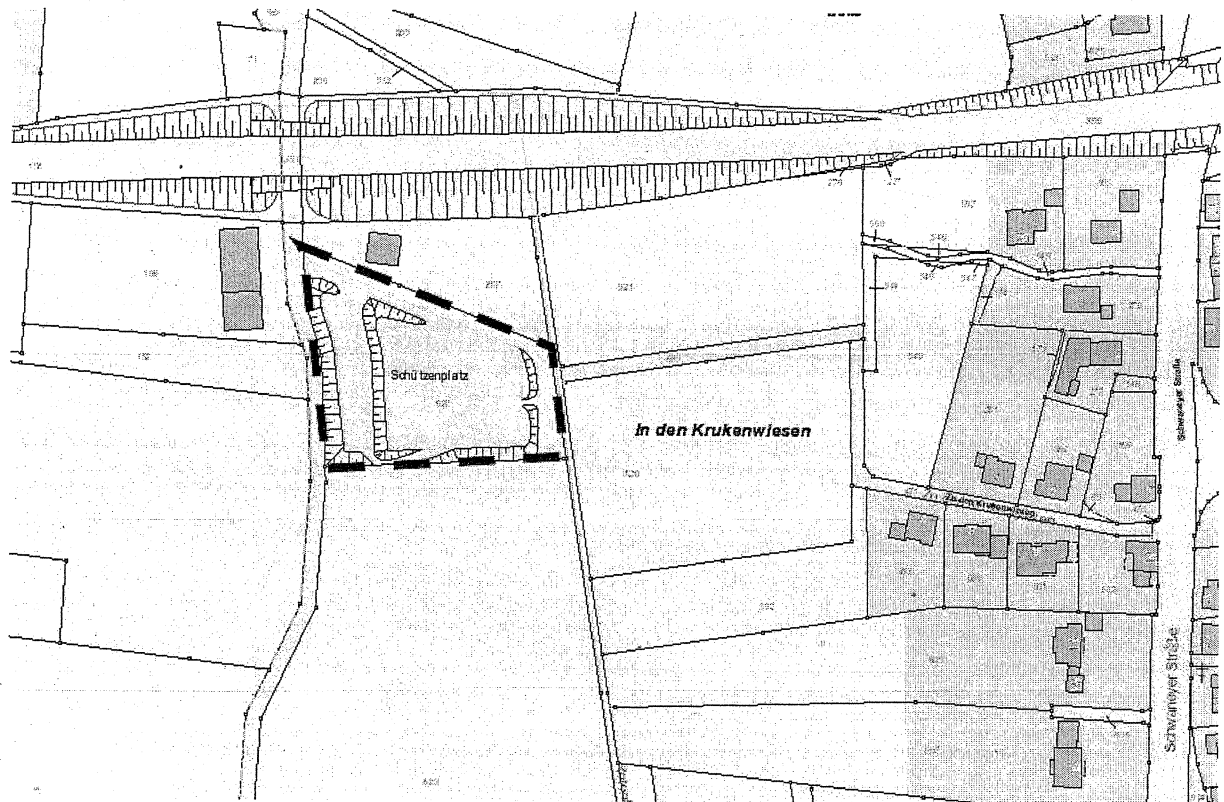
Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch wirksam.

Altenbeken, den 22.02.2022

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER

  
Matthias Möllers

**Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 33. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken**



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)

## Bekanntmachung

### über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“, Gemarkung Buke, Flur 5, Flurstück 622

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 die oben genannte 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

**„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“ mit zugehöriger Begründung wird gem. § 10 BauGB beschlossen.“**

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeindeverwaltung - Bauverwaltungsamt -, Bahnhofstr. 5a, Zimmer-Nr. E 7, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht.  
[https://www.altenbeken.de/de/gemeinde/rathaus-online/verwaltung/bekanntmachungen.php#anchor\\_7eb58297\\_Accordion-Baurecht](https://www.altenbeken.de/de/gemeinde/rathaus-online/verwaltung/bekanntmachungen.php#anchor_7eb58297_Accordion-Baurecht)

Der Änderungsbereich umfasst den Schützenplatz in Buke am Wiesenweg. Folgende Flurstücke sind Teil des Änderungsbereiches: Gemarkung Buke, Flur 5, Flurstück 622. Die Lage und genau Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Schützenplatz Buke“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses mit den Beschlüssen des Rates vom 01.07.2021 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Altenbeken, den 21.02.2022

GEMEINDE ALTENBEKEN  
 DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine

bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken.

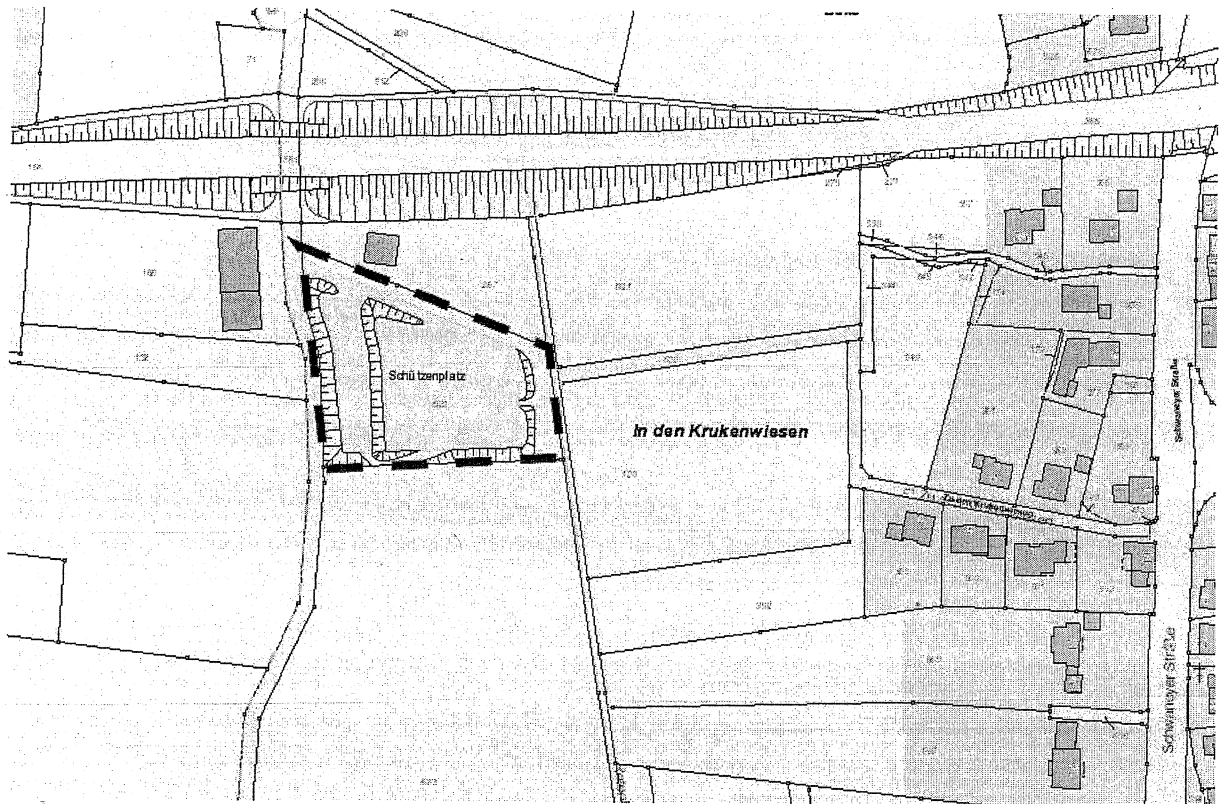
Altenbeken, den 22.02.2022

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

Übersichtsplan zum Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenplatz Buke“



--- Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)



## Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Die nachfolgend näher bezeichnete Erschließungsanlage wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Ortsteil Altenbeken

„An der Apuhlquelle" (Gemarkung Buke, Flur 4, Flurstück 1134)

Die vorstehend genannte Straße ist in dem beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Die vorstehend genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW.

Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NRW die Gemeinde Altenbeken."

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 34423 Minden**

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 erhoben werden.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden (poststelle@vg-minden.nrw.de) übermittelt werden.

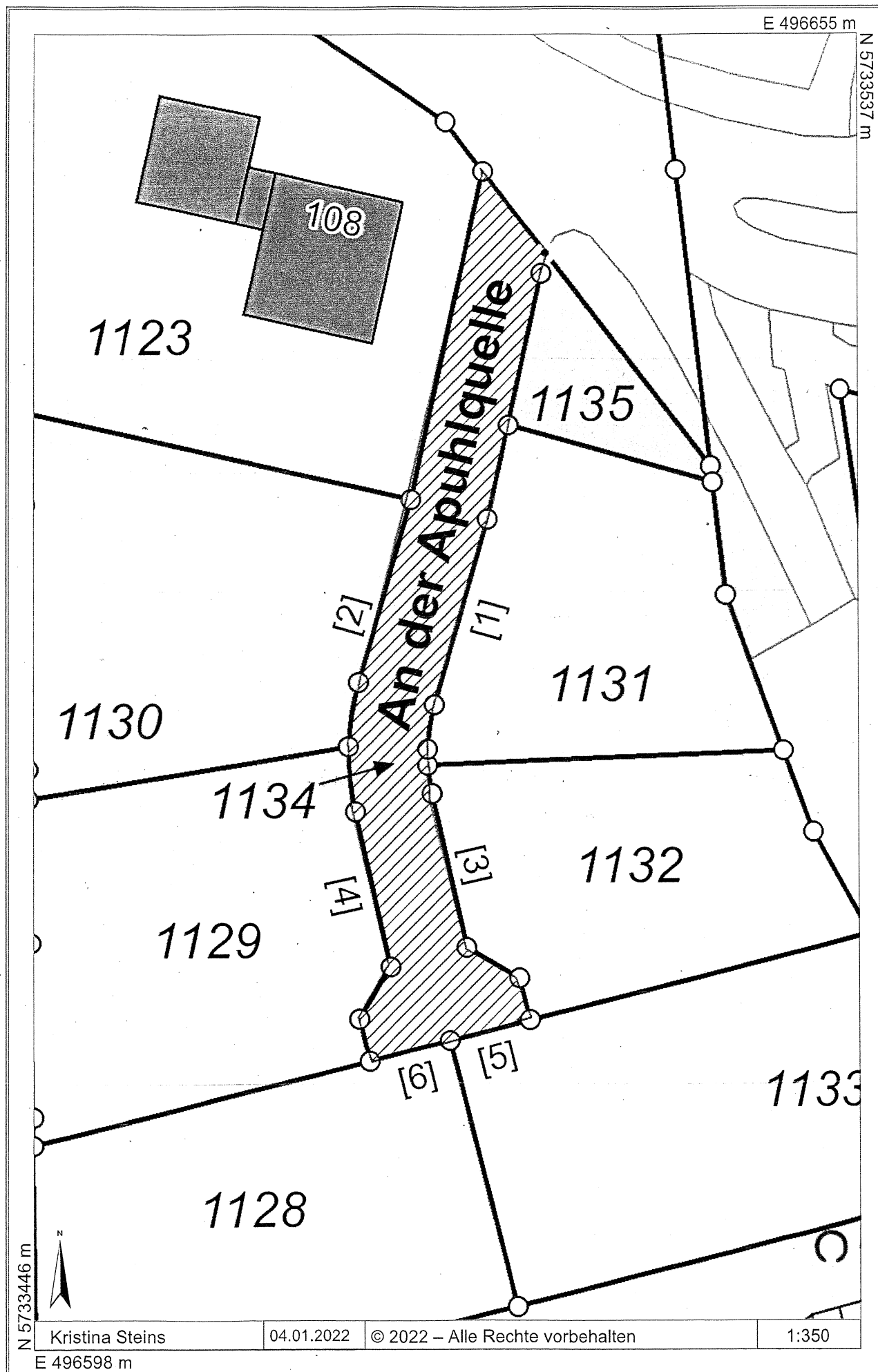
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Altenbeken, den 03.03.2022

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers



## Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

"Die nachfolgend näher bezeichnete Erschließungsanlage wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Ortsteil Buke

„Johannes-Tofall-Straße" (Gemarkung Buke, Flur 5, Flurstück 643)

Die vorstehend genannte Straße ist in dem beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Die vorstehend genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW.

Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NRW die Gemeinde Altenbeken."

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 34423 Minden**

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 erhoben werden.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden (poststelle@vg-minden.nrw.de) übermittelt werden.

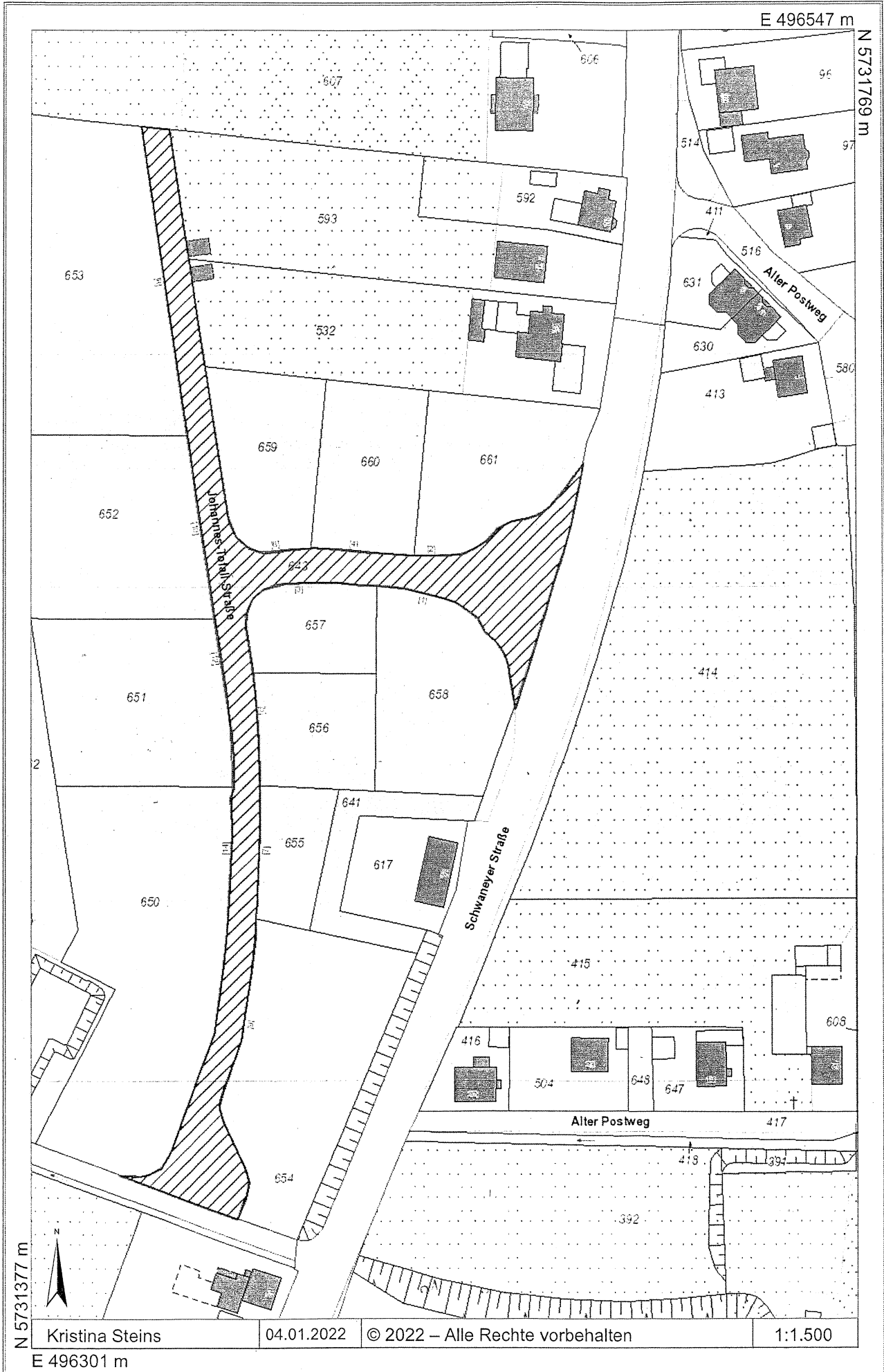
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Altenbeken, den 03.03.2022

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers



N 5731377 m

Kristina Steins

04.01.2022

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.500

E 496301 m